

## Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>24.510.500 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>24.498.800 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>25.528.900 €</b>
Auszahlungen auf	<b>26.267.500 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>23.648.200 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>22.187.800 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>1.880.700 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.949.700 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>130.000 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**2.290.000 €**

festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **365 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **300.000 €**festgesetzt.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

Aufgestellt:  
Zeuthen, den

Festgestellt:  
Zeuthen, den

Ausgefertigt:  
Zeuthen, den

\_\_\_\_\_  
Weller  
Kämmerin

\_\_\_\_\_  
Herzberger  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Herzberger  
Bürgermeister

- Siegel -